

tionen vorzubringen und, so weit sie es vermag, auszuführen. Ich wiederhole daher den von mir gestellten Antrag, daß es der Kammer gefallen möge, die Sache an die Deputation zurückzugeben.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium wird sich nicht entziehen, einer weitem Berathung der Deputation beizuwohnen, wenn der Paragraph dahin zurückgewiesen würde. Allein es muß sich erlauben, sofort den Gesichtspunkt anzugeben, von dem es ausgegangen ist. Ich gehe nicht auf die Auslegung des 85. §. des Executionsgesetzes zurück, und ob wirklich der Sinn darin liegt, wie er entwickelt worden ist. Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph etwas eilig durch den Antrag der Stände entstanden ist. Ich will aber auch einmal zugeben, daß es darin liege, daß nun die Execution sofort gesucht werden könne, wenn ein gerichtlicher Vergleich über einen anhängigen Rechtsstreit geschlossen worden sei von dem Gerichte, wo er anhängig war, oder wenn der Vergleich protocollirt worden ist bei einem andern Gerichte, ohne daß ein Streit anhängig war, nun der Executionsproceß stattfinden solle; will ich auch einmal das zugeben, so muß man doch fragen, was ist nun eigentlich die ratio für einen solchen Unterschied? Gewiß nicht die, daß das eine Gericht mehr Glauben verdiene, als das andere, das kann in der That durchaus nicht sein. Ob ich einen Vergleich bei dem Justizamte Dresden protocolliren lasse, wo der Proceß anhängig war, oder bei dem Amte Meissen protocolliren lasse, das Protocoll hat gleiche Glaubwürdigkeit. Der Grund dieses Unterschiedes liegt nur darin, daß, wenn der Vergleich bei dem Proceßrichter geschlossen ist, man voraussetzen hat, daß die Parteien genauer instruiert sind, sicherer wissen, worüber sie sich vergleichen, mit andern Worten, daß sie über die Streitfrage gehörig certiorirt sind und sich *deliberato animo* vergleichen, während, wenn zwei Interessenten zu einem Gerichte gehen, ohne daß der Rechtsstreit anhängig ist, ohne daß der Richter über das Streitobject entschieden hat, und den Vergleich protocolliren lassen, man nicht die Gewißheit hat, ob sie von dem Streitgegenstande so unterrichtet gewesen sind, daß man ihre Erklärung für vollkommen gültig halten kann. So wird mehreren Mitgliedern der geehrten Kammer erinnerlich sein, daß z. B. bei Processen zwischen Gerichtsherrschaften und Unterthanen man aus gerichtlich protocollirten Vergleichen Execution nicht zuließ, weil man ungewiß sei, ob die Interessenten wirklich von dem Streitobjecte hinreichend informirt gewesen, und ob sie nicht überrascht gewesen sind; während, wenn bei einem Vergleiche vor einem Gerichte, wo der Streit schon anhängig war, von demselben protocollirt worden ist, gar kein Zweifel darüber sein kann. Also liegt der Unterschied nur darin, daß in jenem Falle ein Rechtsstreit anhängig war, und man voraussetzen kann, daß die Interessenten mit hinlänglicher Ueberlegung sich verglichen haben. Nun frage ich aber, ist hier nicht ein ähnlicher Fall, so daß die Gesetzgebung ein Gleiches vorschlagen kann? Es geht der Interessent an den Schiedsmann

und sagt: ich habe einen Anspruch an den und den; der Schiedsmann ladet den andern Interessenten vor, sie besprechen sich gegenseitig über ihre Ansprüche und Einwendungen und der Schiedsmann proponirt den Vergleich. Hier haben Sie ungefähr dasselbe, als wie bei einem Vergleiche vor dem Proceßrichter; denn man würde z. B. einem Vergleiche vor dem Proceßrichter auch dann die Vollstreckbarkeit zugestehen. Hier scheint mir ganz *par ratio* zu sein, wie bei §. 85 vorausgesetzt wird, daß ein wirklicher Rechtsstreit vorausgegangen sei, und daß das Protocoll über die Beendigung des Streites einem rechtskräftigen Urtheil gleichstehe, nach dem allgemeinen Satze, daß Transactionen einem rechtskräftigen Erkenntnisse gleichstehen.

v. Eriegern: Zur Erwiderung auf das, was der Herr Staatsminister zuletzt sagte, gestatte ich mir die Bemerkung, daß mir zwar noch kein Fall vorgekommen ist, wo es sich um Execution eines nach Einreichung der Klage, aber vor erfolgter Ausfertigung auf dieselbe geschlossenen gerichtlichen Vergleichs gehandelt hätte. Meines Erachtens würde aber in so einem Falle §. 85 nicht Anwendung leiden können; denn es steht im Gesetze: „wenn ein anhängiger Civilproceß“; die Anhängigkeit, die Litispandez, tritt aber erst ein, wenn die Ladung insinuirt ist. In Betreff der übrigen Distinctionen, die von Sr. Excellenz erwähnt wurden, so scheinen sie mir vollständig gegründet zu sein, aber eben auch dafür zu sprechen, daß §. 86 und nicht §. 85 Anwendung zu leiden haben würde, weil die Motive für den ganzen §. 85 ganz speciell von der Art sind, daß man eben einen Unterschied machen wollte, wo das Verfahren schon so weit vorgeschritten ist, daß der Beklagte Veranlassung gehabt hätte, mit Rücksicht auf das gestellte Präjudiz Alles vorzubringen, was ihnen zur Seite stehen könnte. Ich habe vorhin nur im Allgemeinen Bezug genommen auf den Bericht der zweiten Kammer nach den Landtagsacten vom Jahre 1837; ich bitte um Erlaubniß, Ihnen daraus die ganze Stelle zu geben: „Der Executionsproceß hat bisher geregelte Normen nicht gehabt, und die Deputation erkennt das Zweckmäßige der vorgeschlagenen Bestimmungen an; allein diese Formen schienen doch auf das Verfahren nicht durchgängig anwendbar zu sein, wo dasselbe in Folge eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs gesucht wird, insbesondere eines Vergleichs, der vor dem nämlichen Richter geschlossen worden, bei dem das Executionsverfahren begonnen wird. Einem solchen Vergleiche glaubte man vollständig die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung zuthellen zu müssen, da er ja ohnehin überall an deren Stelle tritt. Insbesondere hielt man dafür, daß die vorgeschriebene sächsische Frist der Sache nicht angemessen sei. — Man dachte sich den Fall, daß sich die Parteien in einem anhängigen Prozesse vor dessen rechtskräftiger Entscheidung verglichen hätten und der Kläger später auf Grund dieses Vergleichs das Hilfsverfahren suchen wollte. Warum dieser Kläger schlechter gestellt sein soll, als der, welcher sich nicht verglichen und die Entscheidung abgewartet hat, konnte man nicht einsehen, befürchten mußte man aber, daß eine solche den Vergleichen ungünstige Bestimmung nachtheilig auf die Vergleiche selbst wirken, und diese nicht nur nicht befördern, sondern im Gegentheil verhindern werde.“ (Landtagsacten von 1837, Beil. zur III. Abth.)